



Wichtige Hinweise des Prüfungsausschusses für die Zulassung zur Bachelorarbeit

1. Information für Studierende der Prüfungsordnung „Paramedic“

Gem. § 21 Abs. 1 PM-BPO wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BPO erfüllt,
- die Prüfungen der Module 1 - 22 bestanden hat.

Im Hinblick auf die bestandenen Modulprüfungen hat der Prüfungsausschuss beschlossen, dass eine bedingte Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann, wenn noch Prüfungen im Umfang von 15 Leistungspunkten offen sind. Diese offenen Prüfungen dürfen allerdings keine aus den ersten beiden Semestern sein.

Stand: 24.03.2020